

andere abgeschlossene Verträge gemäß § 5 Abs. 1 der Bilanzierungsverordnung von Betrieben, soweit sie den Absatz von industrieller Warenproduktion beinhalten.

Es sind auch solche Mengen einzubeziehen, für die Bestellungen vorliegen, Verträge jedoch noch nicht abgeschlossen wurden.

Des weiteren sind alle Verkäufe der PGH, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und Handelsbetriebe, die über den Ladentisch erfolgen, in diese Berichterstattung aufzunehmen.

Zur Beurteilung der Vertragsbindung ist der Eigenverbrauch bei Positionen, die als Gesamterzeugung geplant werden, in die Vertragsmenge mit einzubeziehen.

Bei der Abrechnung per 31. Dezember des Berichtsjahres sind in dieser Spalte die bereits für das Folgejahr abgeschlossenen Verträge einzutragen.

Spalte 9: Vorliegende Verträge mit Leistungszeit seit Jahresbeginn

Hierunter sind alle Lieferungen und Leistungen, die auf der Grundlage abgeschlossener Verträge vom 1. Januar bis Ende des Berichtszeitraumes zu realisieren sind, anzugeben.

Produktionstechnisch bedingte Überlieferungen (sogenannte-Margen) sind im Sinne dieser Anordnung Bestandteil des Vertrages. Die Menge der Überlieferungen sind in die Spalten 6 und 9 einzubeziehen.

Soweit eine vertragliche Festlegung über die Liefertermine noch nicht erfolgte, sind die in den staatlichen Plankennziffern für beide Partner verbindlich enthaltenen Liefertermine (Staatsplantermine u. a.) der Berichterstattung zugrunde zu legen. Ist in den staatlichen Plankennziffern ein verbindlicher Liefertermin nicht enthalten, ist das vertraglich gebundene bzw. zu bindende Leistungsvolumen auszuweisen und formlos zu erläutern.

In den Industriezweigen, in denen auf Grund von Rechtsvorschriften eine vom Liefertermin abweichende Auslieferung möglich ist, gilt der Spätestmögliche Termin für die Auslieferung als Liefertermin.

Spalte 10: Rückstände in der Vertragserfüllung am Ende des Berichtszeitraumes.

Sie liegen vor, wenn der Leistungsgegenstand vollständig oder teilweise in der vertraglich vereinbarten Leistungszeit nicht geliefert bzw. wegen festgestellter Qualitätsmängel nicht übernommen wurde. Der Rückstand in der Vertragserfüllung ist für jeden Leistungsgegenstand getrennt zu ermitteln.

Vorauslieferungen in der Vertragserfüllung dürfen gegen Rückstände in der Vertragserfüllung nicht auf gerechnet werden.

Rückstände in der Vertragserfüllung — in der Regel über 5 % zum Jahresvolkswirtschaftsplan — sind formlos von den Betrieben und von den bilanzierenden Organen zu erläutern. Hierbei sind die verursachenden Faktoren aufzuzeigen.

Spalte 11: Darunter Rückstände durch fehlende Zulieferungen

Ist ein Teil der Rückstände in der Vertragserfüllung auf fehlende Zulieferungen zurückzuführen, so ist dieser in der Spaltell als Daruntergröße zur Spalte 10 auszuweisen.

Beispiel:

Von 6 Plastspritzautomaten, die als Rückstände in der Vertragserfüllung ausgewiesen werden, traten bei 4 Plastspritzautomaten Rückstände in der Vertragserfüllung durch nicht termin- und qualitätsgerechte Zulieferungen der Hydraulikaggregate zur Komplettierung auf.

Also:

darunter „Rückstände durch fehlende Zulieferungen“

4 Plastspritzautomaten.

2.3. Erläuterung der Kennziffern des Formblattes Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz — Information für die Planung für die Produktion nach Staats- und Wirtschaftsorganen — (Anlage zum Formblatt 1711 M)

Das Formblatt ist nur ab Ebene des bilanzierenden Organs anzuwenden. Durch die bilanzierenden Organe sind die betreffenden Angaben aus den geprüften Bilanzinformationen Fbl. 1711 M S 141—01 der Lieferbetriebe und den Ergebnissen aus den Bilanzabstimmungen zusammenzufassen und je Kombinat bzw. WB und Wirtschaftsräte der Bezirke oder durch ein anderes gleichgestelltes Organ auszuweisen. Für den Verantwortungsbereich jedes Ministeriums ist eine Zwischensumme zu bilden.

Spalte 1: **Schlüsselnummer:** Es ist die Schlüsselnummer der Staats- und Wirtschaftsorgane des übergeordneten Organs des Lieferbetriebes gemäß dem geltenden Schlüssel der Staats- und Wirtschaftsorgane, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Eigentumsformen und der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung einzutragen.

Die Begriffsbestimmungen der nachfolgend aufgeführten Spalten 2 bis 10 sind inhaltlich mit den bereits beschriebenen Spalten und Zeilen des Fbl. 1711 M S 141-01 identisch.